

Dr. iur.

Advokat

Einschreiben

An die Vorsteherin des UVEK

Frau Bundespräsidentin

Simonetta Sommaruga

Bundeshaus Nord

3003 Bern

Einschreiben

Herrn Serge Gaillard

Direktor der Eidgenössischen

Finanzverwaltung

Leiter Task Force zur Rettung der

Schweizer Luftfahrt

Bundeshausgasse 3

3003 Bern

Riehen / Bülach, 4. Mai 2020

**Corona-Pandemie: Bürgschaften an/Verträge mit der Fluggesellschaft SWISS:
Auswirkungen auf Verfahren betr. Flughafen Zürich**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Direktor Gaillard

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der

stelle ich folgende

Anträge:

1. Es sei in einer Feststellungsverfügung festzuhalten:

Der Bund macht im Zusammenhang mit Bürgschaften und Verträgen mit der Swiss keine Zusagen sowie Aussagen und gibt keine Informationen an die Swiss und Dritte, welche im Hinblick auf hängige und kommende Verfahren zum Betrieb und zur Infrastruktur am Flughafen Zürich

- a. den Anschein der Befangenheit erwecken,
 - b. Präjudizierendes enthalten oder so verstanden werden,
 - c. die pflichtgemässe Ermessensausübung einschränken,
 - d. die anderen Verfahrensbeteiligten und Interessierten gegenüber der [REDACTED] in einen Informationsvorsprung versetzen oder in irgendeiner Weise inhaltlich oder im Verfahren bevorteilen könnten.
2. Der [REDACTED] sei **Akteneinsicht** in die angesprochenen Verträge und Verhandlungsunterlagen zu gewähren.
 3. Die [REDACTED] sei **in die Stiftung einzubeziehen**, welche (gemäss Interview von Direktor Gaillard in der Sonntagszeitung vom 3. Mai 2020) geplant sei und "die Zukunft der Schweizer Luftfahrt gestalten" solle und deren "Hauptaufgabe" die "Überwachung der Standortauflagen" sei.
 4. Unter Kosten- und Parteientschädigungsfolge.

Begründung:

Die Anträge der [REDACTED] nehmen Bezug auf Informationen und Aussagen, welche in Medienkonferenz des Bundes vom 29. April 2020 von Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga sowie im Interview von Herrn Serge Gaillard, dem Chef der Task Force Luftfahrt, in der Sonntagszeitung vom 3. Mai 2020 gemacht worden sind.

Die erwähnten Verfahren unter Beteiligung der [REDACTED] sind insbesondere dem BAZL bestens bekannt.

Es geht inhaltlich um die Sicherheit der Starts und Landungen am Flughafen Zürich, die Betriebszeiten und die Lärmbelastungen der [REDACTED]

Das Wiederhochfahren der Schweizer Luftfahrt am Flughafen Zürich darf nur unter Wahrung aller Sicherheitserfordernisse und nicht auf Kosten der Lärmsituation, der Wohnqualität und der Entwicklungsmöglichkeiten der IG Nord-Gemeinden erfolgen.

Die Verfahren zum Flughafen Zürich müssen fair, transparent, frei von Befangenheit und Corona-bedingten Präjudizien und für alle mit den gleichen Informationen und Teilnahmemöglichkeiten durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
namens und im Auftrag der [REDACTED]

H. Klühr

Dr. [REDACTED]

Dreifach

Beilage: Vollmacht

Kopie je eingeschrieben an:

- 1) Herrn Thomas Klühr, CEO,
Swiss International Airlines AG, Obstgartenstrasse 25, 8302 Kloten
- 2) BAZL, 3003 Bern
- 3) Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
- 4) Amt für Verkehr des Kantons Zürich,
Flughafen und Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich

[REDACTED]

Dr. iur. [REDACTED]

Advokat

Anwaltsvollmacht [REDACTED]

betr. Flughafen Zürich und damit zusammenhängenden Fragen und Verfahren

1. Dr. iur. [REDACTED] Advokat (nachfolgend Bevollmächtigter genannt), wird hiermit bevollmächtigt, den/die Unterzeichnete/n in dieser Sache vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber Privaten zu vertreten und für sie/ihn alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann.
2. Der Bevollmächtigte ist befugt, Gelder und andere Vermögenswerte zu empfangen und herauszugeben, sämtliche Vorladungen und Zustellungen entgegenzunehmen, überhaupt alle Handlungen vorzunehmen, für welche Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.
3. Weder das Ableben, die Verschollenerklärung, der Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Konkurs des Vollmachtgebers (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen) beenden diese Vollmacht.
4. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, seine Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des Substituierenden hinaus.
5. Der Vollmachtgeber tritt dem Beauftragten seine Kostenersatzansprüche bis zur Höhe der Ansprüche des Anwalts zahlungshalber ab und ermächtigt ihn zur Verrechnung mit beim Anwalt eingegangenen Zahlungen.
6. Durch die Mitteilung seiner Faxnummer, E-Mailadresse und/oder Handynummer ermächtigt der Auftraggeber den Bevollmächtigten, diese für unverschlüsselte Mitteilungen zu verwenden.
7. **Fünf Jahre** nach rechtskräftiger oder aussgerichtlicher Erledigung oder Beendigung des Mandats ist der Bevollmächtigte befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Akten zu vernichten, soweit nicht insbesondere steuerrechtlich eine längere Aufbewahrung verlangt wird.
8. Mehrere Vollmachtgebende haften in der gleichen Sache solidarisch.
9. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel-Stadt. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche können Vollmachtgebende und Bevollmächtigte den Entscheid des zuständigen Ausschusses des betreffenden Gerichts anrufen. Andere Streitigkeiten mit Einschluss solcher aus der Prozessführung vor Bundesgericht, sind vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel vorzulegen. Für Honorarstreitigkeiten entbinden die Vollmachtgebenden die Bevollmächtigten vom Berufsgeheimnis.

Die Vollmachtgeberin [REDACTED] - Ort / Datum

[REDACTED] 12.10.2018